

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime
der Gemeinde Möhnesee
vom 16.3.1990
in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung vom 12.12.2019

Aufgrund § 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) und § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342 (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 07.03.1990 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben, die sich nach dieser Satzung bestimmen.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist jede Person für die ihm zugewiesene Unterkunft.
2. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sowie die Verbrauchskosten sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Möhnesee zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren und die Betriebs- und Verbrauchskosten für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebühren- und Verbrauchkostensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit 1 vollen Tag in die Berechnung einbezogen.

**§ 4
Berechnung der Gebühren**

Für die Benutzung der Übergangsheime werden folgende Gebühren erhoben:

226,01 € Benutzungsgebühren einschließlich Betriebskosten pro Person und Monat.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall über Härtefallregelungen zu entscheiden.

**§ 5
Berechnung der Betriebskosten**

Neben der Benutzungsgebühr werden folgende Verbrauchskosten erhoben:

55,73 € Verbrauchskosten pro Person und Monat.

**§ 6
Einziehung der Gebühren und Betriebskosten**

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Verbrauchskosten werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Bei Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Gebühren und Betriebskosten von der Sozialhilfe einbehalten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 17.05.1989 in Kraft.